

Satzung

des

Deutschen Verbandes für Coaching und Training

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Deutscher Verband für Coaching und Training“, abgekürzt dvct e.V.
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen und hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der dvct e.V. ist ein eingetragener Berufs- und Fachverband wirtschaftlicher Art und nimmt die ideellen und unternehmerischen bzw. wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder wahr.
2. Der dvct e.V. hat die Zielsetzung, das Ansehen und die Qualifikation der Trainer und Coachs in Deutschland zu fördern, sowie weitere Verfahren zur Beurteilung und Sicherung von Qualitätsprozessen für diese Berufsgruppe zu entwickeln. Dafür definiert und entwickelt der dvct e.V. das Berufsbild des Coachs und des Trainers weiter.
3. Der dvct e.V. fördert und sichert die Qualifizierung seiner Mitglieder und verpflichtet sie, die vom dvct e.V. entwickelten Grundsätze einzuhalten und auszuüben.
4. Der dvct e.V. betreibt Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des dvct e.V. und seiner Mitglieder, bietet Informationen zu allen Bereichen des Trainings und des Coachings an. Er berät bei der Auswahl geeigneter Coachs und Trainer.
5. Der dvct e.V. strebt an, dass die Verfahrensgrundsätze für die Zertifizierung seiner Mitglieder mit einschlägigen Gesetzen und Verordnungen und Europäischen Richtlinien im Einklang stehen.

6. Der dvct e.V. vergibt ein Zertifizierungssiegel.

Der Verein strebt Abkommen mit anderen Zertifizierungseinrichtungen an und kooperiert mit Hochschulen, Berufsverbänden, Wirtschaftsunternehmen und dem gleichen Zweck dienenden Instituten im In- und Ausland. Dabei ist der dvct e.V. offen für die Erweiterung seines Mitgliederkreises.

§ 3 *Kein Erwerbszweck*

1. Der dvct e.V. stellt einen Berufsverband ohne öffentlich-rechtlichen Charakter gem. § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG dar. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
2. Der dvct e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Etwaige Erträge sind für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 *Mitgliedschaft*

1. Mitglieder des dvct e.V. können alle natürlichen oder juristischen Personen sein. Sie können als Mitglieder aufgenommen werden, sofern sie die Anforderungen der Satzung an die Mitgliedsform erfüllen. Der dvct e.V. strebt einen hohen Grad der Professionalisierung seiner Mitglieder an. Der Vorstand bestimmt daher die Aufnahmevoraussetzungen für die einzelnen Formen der ordentlichen Mitgliedschaft (siehe § 4 Absatz 2 a.). Diese werden auf der Internetseite des Vereins bekannt gegeben. Der Vorstand kann im Einzelfall die Aufnahme auch beschließen, wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Institutsmitgliedschaften bedürfen außerdem der Zustimmung der Zertifizierungskommission. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Beirat. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Folgende Mitgliedsformen bietet der dvct e.V.
 - a. Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufnahmekriterien für eine Mitgliedschaft im dvct erfüllen, d.h.

- „Einzelmitgliedschaft“, „Institutsmitgliedschaft“ und „Firmenmitgliedschaft“. Der Vorstand kann nach Beratung mit dem Beirat weitere Typen der ordentlichen Mitgliedschaft und entsprechende Aufnahmekriterien der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegen. Für die Bekanntgabe gilt § 4 Absatz 1.
- b. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den dvct e.V. mit Beiträgen sowie sonstigen Zuwendungen unterstützen und den Vereinszweck nachhaltig fördern.
 - c. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich im und um den dvct e.V. besonders verdient gemacht haben.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag und teilt dem Antragsteller die Entscheidung schriftlich mit.
 4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des laufenden Monats der Antragsannahme. Das Mitglied ist in den entsprechenden Listen (Coachs, Trainer, Firma, Institute, Fördermitglied, Ehrenmitglieder, etc.) aufzunehmen.
 5. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austrittserklärung des Mitgliedes. Diese kann gemäß §39, 2 BGB mit einer Frist von 30 Tagen zum Jahresende erfolgen und ist schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben;
 - b. durch Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - c. durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung Einspruch zur folgenden Mitgliederversammlung erhoben werden.
 6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes. Es wird aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht und ist verpflichtet, sich in seinem Besitz befindliche vereinseigene Unterlagen dem dvct e.V. zurückgeben. Es hat gegenüber dem dvct e.V. noch ausstehenden Beitragsansprüche und Auskunftsansprüche zu erfüllen. Unter Auskunftsansprüchen sind sämtliche Angaben und Informationen zu verstehen, die das Mitglied dem Verein schuldet, damit der Verein seinen

Vereinszweck in Art und Umfang derart erfüllen kann, als sei das Mitglied nicht ausgeschlossen worden oder ausgetreten.

7. Ein Mitglied hat beim Ausscheiden keinerlei Ansprüche finanzieller Art gegen den dvct e.V. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
8. Die Mitgliedschaft eines Einzelmitglieds kann zum Ende eines Kalenderjahres auf gemeinsamen schriftlichen Antrag des Einzelmitglieds und eines institutionellen Mitglieds oder Firmenmitglieds durch Beschluss des Vorstandes umgewandelt werden. Mit der Umwandlung endet die Einzelmitgliedschaft. Das bisherige Einzelmitglied wird ab diesem Zeitpunkt auf die Anzahl der der jeweiligen Instituts- oder Firmenmitgliedschaft zugehörigen Coaches und Trainer angerechnet. Über die Höhe der Bearbeitungsgebühren für Umwandlungen entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mittel des Vereins; Beitragspflicht

1. Die Mittel des dvct e.V. zur Erfüllung seiner Aufgaben werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge (Geldbeträge) als Jahresbeiträge, freiwillige Beiträge und sonstige Einnahmen.
2. Der dvct e.V. erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der jeweils am Jahresanfang fällig ist. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied muss die Selbstverpflichtung / Empfehlungen / Ethikrichtlinien des dvct e.V. beim Eintritt in den Verein anerkennen. Diese werden dem Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragsstellung zugänglich gemacht.
2. Mitglieder dürfen während ihrer Mitgliedschaft das Logo des dvct e.V. zusammen mit „Mitglied im“ verwenden. Zertifizierte Trainer und zertifizierte Coaches dürfen das Logo „dvct zertifizierter Trainer“ bzw. „dvct zertifizierter Coach“ verwenden.
3. Alle Mitglieder haben ein Anwesenheitsrecht in der Mitgliederversammlung. Ordentliche Mitglieder besitzen ein Stimmrecht, Details ergeben sich aus. § 9 Absatz 3 Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht für die Mitgliederversammlung auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Jedes Mitglied darf maximal drei Stimmrechtsvollmachten erhalten.

4. Alle Mitglieder dürfen Anregungen zur weiteren Beratung den einzelnen Organen unterbreiten.
5. Mitglieder dürfen sich Fachausschüssen, Foren der Regionalvertretungen und Arbeitskreisen anschließen.
6. Die Mitglieder sind während und nach Ende der Mitgliedschaft verpflichtet, alle ihnen durch das Mitgliedsverhältnis oder durch ein Auftragsverhältnis mit dem dvct e.V. bekannt gewordenen Informationen des und über den dvct e.V. vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst öffentlich zu machen sowie diese Informationen nur für den bestimmungsgemäßen Gebrauch zu verwenden. Zu diesen Informationen gehören z. B. Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und alle Informationen im Zusammenhang mit Zertifizierungsverfahren, wie z. B. alle persönlichen und geschäftlichen Daten der zu zertifizierenden Personen.

Mitarbeiter oder Berater des Mitglieds gelten nicht als Dritte, wenn sie aus gesetzlichen Gründen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind oder sich vertraglich zur Verschwiegenheit in dem hier geregelten Umfang verpflichtet haben.

Die Verschwiegenheit gilt nicht,

- soweit das Mitglied aus gesetzlichen Gründen zur Offenbarung verpflichtet ist (z.B. als Zeuge in einem Gerichtsverfahren) oder
- soweit die Offenbarung im Rahmen einer juristischen Auseinandersetzung mit dem dvct e.V. erforderlich ist oder
- soweit die Informationen bereits vom dvct e.V. öffentlich gemacht wurden.

§ 7 *Organe des Vereins*

1. Organe des dvct e.V. sind
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand,
 - c. der Beirat,

- d. die Zertifizierungskommission,
 - e. die Schlichtungsstelle.
2. Die Organe des dvct e.V. sind nach Möglichkeit paritätisch mit Männern und Frauen zu besetzen. Kein Mitglied darf in mehr als einem Organ ein Amt übernehmen. Ausgenommen ist das Amt des Versammlungsleiters der Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen, die ordentliche Mitglieder sind.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Finanzvorstand sowie maximal ein weiteres Vorstandsmitglied

Sie vertreten den dvct e.V. gerichtlich und außergerichtlich und sind im Rahmen der Alltagsgeschäfte des dvct e.V. einzelvertretungsberechtigt. Für umfangreichere Geschäfte ab einer Summe von € 1.000,00 je Geschäftsvorfall haben zwei Personen des Vorstandes zu zeichnen.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Das Amt des Vorstandes erlischt weiterhin durch Tod, durch Abwahl, durch Rücktritt oder durch Ausscheiden aus dem Verein. Die Erklärung ist dem Vorstand schriftlich zu erteilen. Scheidet nur ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen; die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und vollzieht die Vereinsbeschlüsse.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die in der Geschäftsstelle hinterlegt ist.

6. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a. alle Angelegenheiten, die nicht von der Mitgliederversammlung beschlossen werden,
 - b. die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c. die Aufstellung des Wirtschaftsplans des Geschäftsjahres,
 - d. Gewinnung der für die Ziele des Vereins relevanten Verbände und Einrichtungen als Mitglieder des Vereins sowie Grundsatzfragen der Mitgliedschaftserweiterung,
 - e. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und über den Abschluss von Abkommen mit anderen Zertifizierungseinrichtungen, die die Ziele des Vereins unterstützen.

7. Der Vorstand kann:
 - a. sich eine Geschäftsstelle einrichten. Die Aufgabenbereiche der Geschäftsstelle werden durch den Vorstand bestimmt.
 - b. gemäß § 30 BGB für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellen. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Hierzu kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Dieser führt dann die Beschlüsse des Vorstands aus.
 - c. zu seiner Unterstützung insbesondere Arbeitsgruppen einrichten oder Mitglieder mit Aufgaben betrauen.

8. Den Vorstandsmitgliedern kann von der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Der Vorstand hat gegenüber dem dvct e.V. Anspruch auf Auslagenersatz.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Der Beirat kann bei einem triftigen Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Triftige Gründe sind z.B. Unregelmäßigkeiten, grobe Fahrlässigkeit etc. eines einzelnen oder mehrerer Vorstandsmitglieder. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann vom Beirat nur einstimmig erfolgen. Nach schriftlicher Aufforderung, hat die Geschäftsstelle unverzüglich die notwendigen Schritte einzuleiten. Der Sprecher des Beirats ist für die Geschäftsstelle Ansprechpartner
2. Der Termin der Mitgliederversammlung wird acht Wochen vor dem Termin per E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse bekannt gegeben. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zusammen mit einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Frist ist gewahrt, wenn die Einladung vier Wochen vor dem Termin der Versammlung zur Post gegeben oder per E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse versendet worden ist. Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen bestimmen ihre Vertreter selbst und müssen diese sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail bekannt geben. Der Vertreter sollte Mitglied des dvct sein, muss dies aber nicht. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefällt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Für Änderungen der Satzung und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. die Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - b. die Wahl der Beiratsmitglieder;
 - c. die Wahl der Mitglieder der Zertifizierungskommission;
 - d. die Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle;

- e. die Wahl des Rechnungsprüfers / Revisors;
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins;
 - g. die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes sowie die Entlastung des Vorstandes;
 - h. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung pro Vorstandsmitglied und für die Mitglieder der Zertifizierungskommission;
 - i. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - j. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des laufenden Jahres und eine verkürzte Einnahmen- und Ausgabenaufstellung für das erste Quartal des Folgejahres;
 - k. die Entscheidung über Einsprüche ausgeschlossener Mitglieder;
 - l. die Bestätigung der von der Zertifizierungskommission beschlossenen Beurteilungskriterien und Verfahrensgrundsätze. Die Mitgliederversammlung kann der Zertifizierungskommission Vorschläge für die Beurteilungskriterien und Verfahrensgrundsätze unterbreiten;
 - m. die Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge von Mitgliedern;
 - n. die Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von Versammlungsleitung und Schriftführung zu unterzeichnen ist. Jedem Mitglied ist eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten oder in geeigneter anderer Form bereitzustellen.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat besteht aus maximal fünf natürlichen Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
 - a. Alle Beiräte müssen Mitglied im dvct e.V. sein,
 - b. entweder aus dem Personalbereich eines Unternehmens mit in der Regel 100 Mitarbeitern kommen oder
 - c. wissenschaftlich ausgewiesene Person sein (Lehrstuhlinhaber in Europa, entsprechende Veröffentlichungen, etc.)
 - d. oder eine andere geeignete Person sein.
2. Der Beirat wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Beirats bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Das ehrenamtliche Amt des Beirats erlischt durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem dvct e.V., durch Rücktritt, durch Abwahl oder Auflösung des dvct e.V. Der Vorstand hält den Beirat handlungsfähig und kann ausgeschiedene Mitglieder ersetzen, die durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen. Die Amtszeit der so bestimmten Mitglieder des Beirats endet mit der ursprünglich vorgesehenen Amtszeit des ausgeschiedenen Beiratsmitgliedes.
4. Der Beirat trifft sich mindestens einmal jährlich in der Regel im vierten Quartal mit dem Vorstand. Dabei diskutieren sie aktuelle Themen. Darüber hinaus halten der Vorstand und der Beirat Kontakt.
5. Der Beirat berät den Vorstand in der Leitung des dvct e.V. in allen strategischen Fragen des dvct e.V., insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - a. finanzielle Angelegenheiten,
 - b. Kooperation mit anderen nationalen und internationalen Berufsverbänden,
 - c. Mitgliederstruktur,
 - d. Vorschläge in personellen Angelegenheiten,

- e. Fortentwicklung der Definitionen der Berufsbildes Trainer und Coach,
- f. Fortentwicklung der Zertifizierungskriterien für natürliche und juristische Personen,
- g. Fortentwicklung der Qualitätssicherung der Zertifizierung und folgende Nachweise als Trainer und Coach.

§ 11 Zertifizierungskommission

1. Die Zertifizierungskommission besteht aus maximal fünf natürlichen Personen, die Mitglieder im dvct e.V. sind. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche in der Geschäftsstelle hinterlegt wird.
2. Die Zertifizierungskommission wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder der Zertifizierungskommission bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Das ehrenamtliche Amt erlischt durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem dvct e.V., durch Rücktritt, durch Abwahl oder Auflösung des dvct e.V.. Der Vorstand hält die Zertifizierungskommission handlungsfähig und ersetzt ausgeschiedene Mitglieder, die durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen. Die Amtszeit der so bestimmten Mitglieder der Zertifizierungskommission endet mit der ursprünglich vorgesehenen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds der Zertifizierungskommission.
4. Die Zertifizierungskommission strebt an, dass die Verfahrensgrundsätze für die jeweilige Zertifizierung mit Gesetzen und Verordnungen in Einklang stehen.
5. Die Zertifizierungskommission hat folgende Aufgaben:
 - a. Beschlussfassung über die Beurteilungskriterien und Verfahrensgrundsätze unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Beirates;
 - b. kann Mitglieder und Leitung von vier Fachausschüssen zur Zertifizierung berufen:
 - i. „Fachausschusses zur Zertifizierung von Coachs“

- ii. „Fachausschusses zur Akkreditierung von Ausbildungsinstituten für Coachs“.
 - iii. „Fachausschusses zur Zertifizierung von Trainern“
 - iv. „Fachausschusses zur Akkreditierung von Ausbildungsinstituten für Trainer“.
 - c. Sie ernennt ordentliche Mitglieder als Gutachter und Gutachterinnen. Sie entscheidet auch über die Abberufung der von ihr bestellten Gutachter. Die Zahl der ernannten Personen orientiert sich an dem gegenwärtigen und künftigen Bedarf. Alle Mitglieder der Zertifizierungskommission müssen entweder bereits als Gutachter tätig oder selbst dvct-zertifiziert sein und eine Ausbildung zum Gutachter innerhalb der nächsten 12 Monate beginnen, sofern sie die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllen. Während der Amtszeit müssen Sie aktiv als Gutachterin/Gutachter tätig werden.
6. Die Fachausschüsse haben die Aufgabe:
- a. spezifische Kriterienkataloge für die jeweiligen Berufsgruppen des Trainers und des Coachs zu entwickeln und diese der Zertifizierungskommission zur Beschlussfassung vorzulegen;
 - b. die ordnungsgemäße Durchführung der Verfahren und der Anwendung der Beurteilungskriterien für ihr Fachgebiet zu gewährleisten.
 - c. Die nachhaltige Qualität der zertifizierten Personen und Institute durch entsprechende Nachweise zu ermöglichen.
7. Die Zertifizierungskommission ist berechtigt, nach von ihr beschlossenen Beurteilungskriterien und Verfahrensgrundsätzen zu verfahren, solange die Mitgliederversammlung die Bestätigung nicht versagt hat oder neue Beurteilungskriterien und Verfahrensgrundsätzen beschlossen wurden.
8. Den Mitgliedern der Zertifizierungskommission kann von der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Sie haben gegenüber dem dvct e.V. Anspruch auf Auslagenersatz.

§ 12 Schlichtungsstelle

1. Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung durch einfachen Beschluss gewählt werden.
2. Die Schlichtungsstelle wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle bleiben bis zur Neuwahl der Schlichtungsstelle im Amt. Der Vorstand hält die Schlichtungsstelle handlungsfähig und ersetzt ausgeschiedene Mitglieder, die durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen. Die Amtszeit der so bestimmten Mitglieder der Schlichtungsstelle endet mit der ursprünglich vorgesehenen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds der Schlichtungsstelle.
3. Das ehrenamtliche Amt erlischt durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem dvct e.V., durch Rücktritt, durch Abwahl oder Auflösung des dvct e.V.
4. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig, unparteilich und entscheiden überparteilich. Sie achten auf wertschätzende Behandlung der streitenden Parteien.
5. Die Schlichtungsstelle hat ein Leitbild, welches nach außen sichtbar wird und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird und bis auf weiteres gilt.
6. Die Schlichtungsstelle dient als außergerichtlich schlichtendes Organ zwischen
 - a. den Mitgliedern des dvct e.V.,
 - b. den Mitgliedern und ihren Klienten, Auftraggebern und Kunden,
 - c. den Organen des dvct e.V. und seinen Organmitgliedern,
 - d. dem dvct e.V. und seinen Mitgliedern.

§ 13 Regionalvertretung und Forenleitung

1. Der dvct e.V. hat die Regionalvertretungen als Ansprechpartner vor Ort. Die Regionalvertretungen sind die Interessenvertretungen des dvct e.V. in der jeweiligen Region. Sie werden vom Vorstand ernannt. Die Regionalvertretungen werden durch die Geschäftsstelle des dvct e.V. unterstützt.
2. Die Regionalvertretung betreibt Öffentlichkeitsarbeit für den dvct e.V. auf regionaler Ebene und kann abhängig von der Zahl der Mitglieder in der Region ein Budget für ihre Regionalarbeit erhalten.

3. Das ehrenamtliche Amt erlischt durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem dvct e.V., durch Rücktritt, durch Absetzung durch den Vorstand oder Auflösung des dvct e.V.
4. Die regionalen Ansprechpartner organisieren Foren pro Standort zum Austausch unter den Mitgliedern und um durch Veranstaltungen verschiedenster Art den Austausch unter den Mitgliedern anzuregen und Impulse für Coaching und Training zu geben. Die Veranstaltungen sollen einen Mehrwert für die Mitglieder generieren. Zu diesem Zweck erhält die Regionalvertretung eine Mitgliederliste der dvct-Mitglieder in ihrer Region.
5. Die Regionalvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

§ 14 Arbeitskreise

Im dvct e.V. können sich Arbeitskreise mit besonderen Fachthemen und Fragen zu Coaching und Training sowie speziellen Aufgaben beschäftigen. Sie werden vom Vorstand eingesetzt. Die Arbeitskreise können ein Jahresbudget für ihre Tätigkeit erhalten. Sie berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über ihre Ergebnisse.

§ 15 Wirtschaftsplan, Kassen- und Rechnungsführung

1. Der dvct e.V. führt die Geschäfte nach Maßgabe eines Geschäftsplanes, der auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die Rechnungsführung des dvct e.V. obliegt dem Vorstand, der hierüber der Mitgliederversammlung berichtet. Die Rechnungsführung wird durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Fachleute im Bereich Rechnungsprüfung / Revision geprüft.

§ 16 Haftung

1. Mitglieder des Vorstandes, des Beirats, der Zertifizierungskommission, der Schlichtungsstelle, Gutachter, Mitglieder von Fachausschüssen und Ansprechpartner

von regionalen Foren oder ein für den dvct e.V. ehrenamtlich tätiges Mitglied haftet dem dvct e.V. für einen in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des dvct. e.V..

2. Sind Mitglieder des Vorstandes, des Beirats, der Zertifizierungskommission, der Schlichtungsstelle, Gutachter, Mitglieder von Fachausschüssen und Ansprechpartner von regionalen Foren oder ein für den dvct e.V. ehrenamtlich tätiges Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem dvct e.V. die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 17 Auflösung

Mit der Auflösung des dvct e.V., der Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall des Zweckes fällt das Vermögen des dvct e.V. an eine gemeinnützige Stiftung zur ausschließlichen Verwendung für die in § 2 genannten Zwecke. Eine Rückzahlung der von den Mitgliedern des dvct e.V. erbrachten Beiträge und sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.

§ 18 Inkrafttreten

Die am 26. August 2003 erstellte und durch die Mitgliederversammlung vom 27.03.2017 geänderte Satzung hat nunmehr die Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 26.03.2018.

Hamburg, 26.03.2018